

Vertrag über die Begründung einer stillen Gesellschaft

zwischen der

Sparkasse KölnBonn,
vertreten durch den Vorstand,
Hahnenstraße 57, 50667 Köln,

- nachfolgend **Sparkasse** genannt -

und

[...]

- nachfolgend **Stiller Gesellschafter** genannt -

- nachfolgend gemeinsam **Parteien** genannt -

Vorbemerkung

Der Stille Gesellschafter und die Sparkasse wollen gem. § 26 Abs. 1 S. 2 a) NWSpkG eine Stille Gesellschaft begründen, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Zusätzliches Kernkapital erfüllt. Dabei soll die vorliegende stille Gesellschaft, soweit nach den Regelungen der CRR für die Anerkennung als Zusätzliches Kernkapital möglich, gleichrangig neben die Alten Stillen Einlagen treten. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Definitionen

In der Vorbemerkung und diesen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Alte Stille Einlagen

[...]

Anfangsdatum

Wie in § 2 Abs. 1 definiert.

Angemessene Eigenmittel

Angemessene Eigenmittel liegen vor, wenn die Mindesthöhe der harten Kernkapitalquote sowie die in Art. 92 Abs. 1 b) und c) CRR genannten Quoten nicht unterschritten werden.

Auslöseereignis /Auslöseniveau

Ein Auslöseereignis liegt vor bzw. das

	Auslöseniveau ist erreicht, wenn die harte Kernkapitalquote unter die Quote fällt, die sich aus der Addition der in Art. 92 Abs. 1 a) CRR genannten Mindestquote mit der Quote des Kapitalerhaltungspuffers gem. Art. 129 Abs. 1 i.V.m. Art. 160 der Richtlinie 2013/36/EU sowie allen weiteren aufsichtsrechtlich von der Sparkasse einzuhaltenden Kapitalpuffern ergibt.
BaFin	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder ggf. jede andere Behörde, die zuständige Behörde gem. Art. 4 Abs. 40 CRR ist.
Bankgeschäftstag	Tag mit Öffnung von Target (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System).
Beendigungstag	Der Tag, an dem dieser Vertrag beendet wird oder im Falle der Insolvenz oder der Auflösung der Sparkasse der Tag, zu dem der Beschluss über die Auflösung der Sparkasse wirksam oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Sparkasse eröffnet wird.
Bilanzergebnis	Der nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland für die Sparkasse geltenden Rechnungslegungsvorschriften ermittelte Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag der Sparkasse, wie er sich aus der im Einklang mit den Vorgaben der BaFin geprüften nicht konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkasse ergibt, zuzüglich des Gewinnvortrags aus den Vorjahren, abzüglich des Verlustvortrags aus den Vorjahren, zuzüglich der Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen und abzüglich der Einstellungen in gesetzliche Rücklagen, und zwar jeweils nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit dem Aktiengesetz, sofern auf die Sparkasse anwendbar, und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung der Bundesrepublik Deutschland im Einklang mit dem Handelsgesetzbuch sowie sonstigem zum maßgeblichen Zeitpunkt anwendbaren deutschen Recht.
Bilanzgewinn	Der absolute Betrag eines positiven Bilanzergebnisses.
Bilanzverlust	Der absolute Betrag eines negativen Bilanzergebnisses.
CRR	Die EU-Verordnung Nr. 575/2013.
Ergänzungskapital	Sämtliche Kapitalinstrumente, die als Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne von Art. 63 CRR

	gelten.
Gewinnbeteiligung	Wie in § 3 Abs. 1 definiert.
Gewinnperiode	Das Geschäftsjahr der Sparkasse (mit Ausnahme der ersten Gewinnperiode, die am 01. Juli 2014 beginnt und bis zum Ende des Geschäftsjahres 2014 läuft sowie der letzten Gewinnperiode, die vom 1. Januar des betreffenden Jahres bis zum Beendigungstag läuft).
Harte Kernkapitalinstrumente	Sämtliche Kernkapitalinstrumente, die als Posten des harten Kernkapitals im Sinne von Art. 28 CRR oder gegebenenfalls von Art. 29 CRR gelten.
Jahresabschluss	Der Einzelabschluss der Sparkasse nach HGB.
Krisenkapital	Harte Kernkapitalinstrumente, die der Sparkasse nach Unterschreiten der Mindesthöhe zum Zweck der Rekapitalisierung zugeführt wurden.
KWG	Das Kreditwesengesetz in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
Mindesthöhe der harten Kernkapitalquote	Quoten, deren Unterschreiten zu einem Auslöseereignis führen.
Nennbetrag der Einlage	Wie in § 2 Abs. 1 definiert.
Sonstiges Kapital	Kapital, das weder Hartes Kernkapital, Zusätzliches Kernkapital noch Ergänzungskapital ist.
Sparkasse	Die Sparkasse KölnBonn.
Stille Einlage	Wie in § 2 Abs. 1 definiert.
Stiller Gesellschafter	[...]
Träger	[...]
Zusätzliches Kernkapital	Sämtliche Kernkapitalinstrumente, die als zusätzliches Kernkapital im Sinne von Art. 52 Abs. 1 CRR gelten.

§ 2 Gegenstand

- (1) Der Stille Gesellschafter beteiligt sich ab dem [...] (Anfangsdatum) am Handelsgewerbe der Sparkasse als typisch stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage (Stille Einlage) in Höhe von

EUR 5.098.000,--

(in Worten: Fünf Millionen achtundneunzig

Tausend Euro) (Nennbetrag der Einlage)

- (2) Zweck der stillen Gesellschaft ist die Förderung der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere im Geschäftsgebiet der Sparkasse.
- (3) Die stille Einlage ist in bar innerhalb von 3 Bankarbeitstagen nach dem Anfangsdatum auf das Konto der Sparkasse mit der Konto-Nr. [...] bei der Sparkasse (BLZ 370 501 98; BIC COLSDE33) zu zahlen. Der Stille Gesellschafter ist insoweit nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber der Sparkasse aufzurechnen. Die Stille Einlage geht in das Vermögen der Sparkasse über.

§ 3 Gewinnteilnahme

- (1) Dem Stillen Gesellschafter steht als Gegenleistung für die Stille Einlage vom Anfangsdatum bis zum Beendigungstag in bar eine gewinnabhängige jährliche Verzinsung der Stillen Einlage (Gewinnbeteiligung) nach Maßgabe dieses Vertrages zu.

Die Gewinnbeteiligung des Stillen Gesellschafter beträgt vorbehaltlich der Regelungen in § 3 Abs. 4 und 5 jährlich 8 % des Buchwerts der Stillen Einlage. Die Gewinnbeteiligung mindert den Jahresüberschuss der Sparkasse.

- (2) Die Berechnung der auf die Stille Einlage entfallenden Gewinnbeteiligung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in der jeweiligen Gewinnperiode, geteilt durch 360.
- (3) Die Gewinnbeteiligung des Stillen Gesellschafter entsteht mit Ablauf der jeweiligen Gewinnperiode. Die Gewinnbeteiligung für eine abgelaufene Gewinnperiode ist am 30. Juni des Folgejahres unter der Bedingung fällig, dass der Jahresabschluss der Sparkasse für das abgelaufene Geschäftsjahr vorher festgestellt ist; andernfalls ist die Vergütung am ersten Bankgeschäftstag nach Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- (4) Die Gewinnbeteiligung für eine Gewinnperiode ist in den folgenden Fällen endgültig, d.h. ohne Anspruch auf Nachzahlung, ausgeschlossen:
- (a) wenn und soweit für eine solche Gewinnbeteiligung kein ausreichender Bilanzgewinn in dem betreffenden Geschäftsjahr der Sparkasse, auf das sich die maßgebliche Gewinnperiode bezieht, zur Verfügung steht,

oder

- (b) wenn und soweit die Stille Einlage nach einer Herabsetzung gemäß § 4 noch nicht wieder gemäß § 5 auf den Nennbetrag aufgefüllt ist

oder

- (c) wenn und soweit ausschüttungsfähige Posten nicht vorhanden sind

oder

- (d) wenn und soweit die Sparkasse mit Ablauf der jeweiligen Gewinnperiode oder zum Zeitpunkt, zu dem die Gewinnbeteiligung fällig wäre, unter Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung des Stillen Gesellschafters nicht mehr über Angemessene Eigenmittel verfügt.

oder

- (e) wenn und soweit die BaFin angeordnet hat, die Gewinnbeteiligung endgültig, d.h. ohne Anspruch auf Nachzahlung entfallen zu lassen. Die BaFin ist gem. § 10 Abs. 4 S. 9 KWG zu einer solchen Anordnung berechtigt, wenn angeordnete erhöhte Eigenmittelanforderungen nicht erreicht sind.

oder

- (f) wenn zum Zeitpunkt zu dem die Gewinnbeteiligung entsteht oder fällig wäre, wegen drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit und/oder wegen Überschuldung ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse gestellt ist oder unter Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung des Stillen Gesellschafters gestellt werden müsste oder die BaFin von ihren in den §§ 45, 46g, 46 h, und 47 ff. und 48a ff. KWG genannten Befugnissen Gebrauch gemacht hat;

oder

- (g) wenn aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften, das Entfallen einer Gewinnbeteiligung erforderlich ist, insbesondere wenn anderenfalls die Anerkennung als Zusätzliches Kernkapital gefährdet würde.

(5) Die Sparkasse kann außerdem in freiem Ermessen jederzeit bis zur Auszahlung der Gewinnbeteiligung darüber entscheiden, die Gewinnbeteiligung für eine Gewinnperiode ganz oder teilweise endgültig, d.h für unbefristete Zeit und auf nicht kumulierter Basis entfallen zu lassen. Bei ihrer Entscheidung darf die Sparkasse nicht die Bonität der Sparkasse oder ihres Trägers berücksichtigen.

(6) Das Entfallen der Gewinnbeteiligung stellt keinen Ausfall des Instituts dar. Durch das Entfallen der Gewinnbeteiligung werden dem Institut keine Beschränkungen auferlegt. Die Sparkasse ist berechtigt, die Mittel aus den ausgefallenen Gewinnbeteiligungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen.

(7) Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, stille Reserven aufzudecken, um eine ungekürzte Gewinnbeteiligung nach § 3 Abs. 1 zu gewährleisten.

- (8) An einem Verlust nimmt der Stille Gesellschafter außer in Fällen einer Herabsetzung gem. § 4 nicht teil.

§ 4

Herabsetzung bei Auslöseereignis

- (1) Der Buchwert der Stillen Einlage ist quotall herabzusetzen, wenn ein Auslöseereignis eintritt. Für die Beurteilung des Auslöseereignisses ist die mögliche Herabsetzung der Stillen Einlage sowie etwaiger weiterer Instrumente des Zusätzlichen Kernkapitals, bei denen ein ähnlicher Herabsetzungsmechanismus und dasselbe Auslöseniveau vorgesehen ist, nicht zu berücksichtigen.
- (2) Die Herabsetzungsquote der Stillen Einlage bestimmt sich nach dem Verhältnis des jeweiligen Buchwerts der Stillen Einlage am Ende der betreffenden Ausschüttungsperiode zur Summe der Buchwerte aller Instrumente des Zusätzlichen Kernkapitals, bei denen ein ähnlicher Herabsetzungsmechanismus und dasselbe Auslöseniveau vorgesehen sind.
- (3) Ist der Betrag der Herabsetzung aller an der Herabsetzung teilnehmenden Instrumente des Zusätzlichen Kernkapitals bei quotaller Herabsetzung der Stillen Einlage nicht ausreichend, damit die Mindesthöhe der harten Kernkapitalquote wieder erreicht wird, so werden die an der Herabsetzung teilnehmenden Instrumente, bei denen eine Herabsetzung noch möglich ist, solange anteilig um weitere Beträge herabgesetzt bis die Mindesthöhe der harten Kernkapitalquote wieder erreicht ist. Auch insoweit gilt die Herabsetzungsquote gemäß § 4 Abs. 2.
- (4) Die Herabsetzung ist in jedem Fall auf den Buchwert der stillen Einlage begrenzt.
- (5) Die Herabsetzung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem das Auslöseereignis eingetreten ist. Sobald die Sparkasse Kenntnis von dem Eintritt eines Auslöseereignisses erlangt, stellt sie unverzüglich den Eintritt des Auslöseereignisses und die Höhe der Herabsetzung für jedes Instrument fest.
- (6) Die BaFin ist berechtigt, eine Herabsetzung der Stillen Einlage anzuordnen, wenn eine Unterschreitung der Mindesthöhe der harten Kernkapitalquote hinreichend wahrscheinlich ist.

§ 5

Wiederauffüllung

- (1) Die Instrumente des Zusätzlichen Kernkapitals, die aufgrund des Eintritts des Auslöseereignisses herabgesetzt wurden, können insgesamt unter Verwendung des festgestellten Bilanzgewinns nach Ermessen der Sparkasse wieder aufgefüllt werden,
- (a) wenn und soweit auch nach der Wiederauffüllung und Ausschüttungen zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem eine Herabsetzung erfolgt ist, oder zum Schluss eines späteren Geschäftsjahres der Sparkasse das Auslöseniveau erreicht ist und
 - (b) wenn keine sonstigen aufsichtsrechtlichen Hindernisse für eine solche Wiederauffüllung bestehen.

Der maximale Betrag, der der Summe aus der Wiederauffüllung des Instrumentes und Ausschüttungen insgesamt zugewiesen werden kann, beschränkt sich auf die Höhe des Anteils

am Bilanzgewinn, der sich bei Division der Summe des nominalen Betrags aller Instrumente des Zusätzlichen Kernkapitals, die Gegenstand einer Herabsetzung waren, vor dem Zeitpunkt der Herabsetzung, durch die Gesamtheit des Kernkapitals ergibt.

- (2) Die Wiederauffüllung erfolgt in derselben Weise und derselben Höhe wie die Herabsetzung in umgekehrter Reihenfolge. Der Höhe nach ist die Wiederauffüllung der Stillen Einlage auf den Nennbetrag begrenzt.
- (3) Die Summe aller Wiederauffüllungsbeträge und Ausschüttungen wird als Zahlung behandelt, die zu einer Reduzierung des harten Kernkapitals i.S.d. Art. 26 CRR führt und ist nur zulässig, wenn und soweit nach der Wiederauffüllung und Ausschüttungen die kombinierte Kapitalpufferanforderung i.S.d. § 10i Abs. 1 KWG noch erfüllt ist oder im Fall einer Unterschreitung der ausschüttungsfähige Höchstbetrag i.S.v. § 10i Abs. 3 KWG der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank angezeigt wurde und die Bundesanstalt der Ausschüttung zugestimmt hat.
- (4) Die Entscheidung über eine Wiederauffüllung liegt im Ermessen der Sparkasse. Bei ihrer Ermessensausübung hat die Sparkasse sicherzustellen, dass die Wiederauffüllung im Verhältnis zur Vergütung von Krisenkapital nachrangig erfolgt.
- (5) Im Verhältnis zu den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals darf die Wiederauffüllung lediglich nachrangig sowohl zu Auffüllungen und Ausschüttungen auf diese Instrumente erfolgen.
- (6) An den vor oder während des Bestehens der Stillen Einlage gebildeten stillen Reserven der Sparkasse hat der Stille Gesellschafter keinen Anteil.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Auseinandersetzung

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Kündigung dieses Vertrags durch den Stillen Gesellschafter ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stille Gesellschaft bzw. die Stille Einlage kann im Übrigen nur gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 77 CRR und vor Ablauf von fünf Jahren zusätzlich die Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 4 CRR erfüllt sind.
- (4) Die ordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung des Stillen Gesellschafters, solange der Buchwert der Stillen Einlage zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung den Nennbetrag der Einlage unterschreitet. Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt 30 Tage.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Soll dieser Vertrag aus irgendwelchen Gründen beendet werden, erhält der Stille Gesellschafter eine Barabfindung in Höhe des Buchwertes der Stillen Einlage. Maßgebend für die Buchwerte ist die Bilanz zum Ende des Geschäftsjahres zu dem der Vertrag beendet wird. Ergibt sich vor oder bei der Aufstellung der Bilanz, dass ein Auslöseereignis eingetreten ist, dann ist der Buchwert der Stillen Einlage entsprechend § 4 anteilig herabzusetzen. Die danach zu zahlende Barabfindung ist am ersten Bankgeschäftstag nach Feststellung des Jahresabschlusses für das

abgelaufene letzte Geschäftsjahr fällig, in das die Beendigung des Vertrages fällt. Der Anspruch auf Barabfindung wird von der Beendigung des Vertrages bis zu seiner Bezahlung an den Stillen Gesellschafter in Höhe des gemäß § 3 Abs. 1 geregelten Prozentsatzes verzinst.

- (7) Die Stille Gesellschaft bleibt im Falle einer Verschmelzung, Vereinigung, (Teil-) Vermögensübertragung oder Änderung der Rechtsform der Sparkasse unberührt.

§ 7

Nachrang und Besicherung

- (1) In einem Insolvenzverfahren treten die Ansprüche des Stillen Gesellschafters aus diesem Vertrag hinter die Ansprüche aller Gläubiger der Sparkasse einschließlich der Gläubiger von Instrumenten des Ergänzungskapitals und den in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO genannten Forderungen zurück. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Sparkasse unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag durch einen etwaigen Jahresüberschuss, Bilanzgewinn, Liquidationsüberschuss oder freies Vermögen, d.h. dem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen, zu bedienen. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens treten die Ansprüche des Stillen Gesellschafters aus diesem Vertrag gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft insoweit im Rang zurück, dass Zahlungen
- (a) nur nachrangig nach allen Gläubigern (außer Gläubigern des Harten Kernkapitals und des Zusätzlichen Kernkapitals) aus einem etwaigen Jahresüberschuss, Bilanzgewinn, Liquidationsüberschuss oder freiem Vermögen, d.h. dem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen, der bzw. das nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Stammkapitals erforderlich ist, und
- (b) im Übrigen gleichrangig mit Ansprüchen aus Instrumenten des Zusätzlichen Kernkapitals und vorrangig vor Ansprüchen aus Instrumenten des Harten Kernkapitals und der Zuführung an den Träger gem. §§ 31 Abs. 4, 25 NWSpkG verlangt werden können.

Der Stille Gesellschafter ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber der Sparkasse aufzurechnen.

- (2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag werden nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen einen höheren Rang verleihen. Es werden im Übrigen keine vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen in Bezug auf die Ansprüche aus diesem Vertrag bestehen, die den Ansprüchen aus diesem Vertrag bei Insolvenz oder Liquidation einen höheren Rang verleihen.

§ 8

Änderungsverbot

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil der Sparkasse geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der stillen Gesellschaft und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung der stillen Einlage ist der Sparkasse zurückzugewähren, wenn die stille Gesellschaft nicht zuvor nach § 6 wirksam gekündigt wurde.

§ 9

Gesellschafterrechte

- (1) Bis zur Beendigung der Stillen Gesellschaft erhält der Stille Gesellschafter alljährlich eine Abschrift des festgestellten Jahresabschlusses der Sparkasse (Einzelabschluss nach HGB, d.h. Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und Lagebericht) nebst Prüfungsvermerk. Zusammen mit dem Jahresabschluss erhält der Stille Gesellschafter eine Aufstellung über seine Gewinn- bzw. Verlustbeteiligung.
- (2) Weitere Kontroll-, Informations- oder Gesellschafterrechte stehen dem Stillen Gesellschafter nicht zu. § 233 Abs. 3 HGB bleibt unberührt.
- (3) Die Einlagensicherung erstreckt sich nicht auf die Stille Einlage.

§ 10

Hinweis auf das alleinige Insolvenzantragsrecht der BaFin

Gemäß § 46b Abs. 1 S. 4 und 5 KWG ist ausschließlich die BaFin berechtigt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse zu stellen.

§ 11

Aufnahme weiteren Haftkapitals

Die Sparkasse behält sich vor, zu gleichen oder anderen Bedingungen, insbesondere auch mit einer anderen Gewinnbeteiligung, Verträge über Harte Kernkapitalinstrumente, Zusätzliches Kernkapital, Ergänzungskapital sowie über Sonstiges Kapital abzuschließen. Die Sparkasse ist dabei keinen Beschränkungen unterworfen. Die Sparkasse ist insbesondere nicht verpflichtet, den Stillen Gesellschafter zu entschädigen, soweit sich Auswirkungen auf seine Ansprüche durch die Ausgabe neuer Instrumente ergeben.

§ 12

Verfügungsbefugnis des Stillen Gesellschafters

Eine Abtretung oder anderweitige Verfügung (z.B. durch Verpfändung) über die Ansprüche des Stillen Gesellschafters aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Sparkasse zulässig. Gleiches gilt, soweit die Ansprüche aus diesem Vertrag Gegenstand eines Sicherungsgeschäfts sein sollen.

§ 13

Änderung der steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben

Sollten sich im Hinblick auf die steuerliche Behandlung der Stillen Einlage und der Gewinn- und Verlustteilnahme nach Einschätzung der Sparkasse wesentliche nachteilige Änderungen ergeben, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen zum Zweck der Vertragsanpassung an die veränderte Rechtslage eintreten, sofern die Stille Gesellschaft nicht bereits vorher wirksam gekündigt oder aus einem anderen Grund beendet wurde. Sollten sich im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Behandlung nach Einschätzung der Sparkasse wesentliche nachteilige Änderungen ergeben, werden die Vertragsparteien den Vertrag über die Stille Einlage entsprechend anpassen, damit die Stille Einlage weiterhin als Kernkapital anerkannt werden kann.

Der Stille Gesellschafter behält bis zum Wirksamwerden der Vertragsanpassung seine vollen Rechte unter diesem Vertrag.

§ 14
Besteuerung

Alle aufgrund dieses Vertrages fälligen Zahlungen werden ohne Einbehaltung oder Abzug aufgrund derzeitiger oder künftiger Steuern oder Abgaben gleich welcher Art geleistet, die durch Einbehaltung oder Abzug durch die oder im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, ihrer politischen Untergliederungen oder der zur Erhebung von Steuern befugten Behörden auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, die Einbehaltung oder der Abzug sind gesetzlich vorgeschrieben.

§ 15
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für das Gesellschaftsverhältnis und alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jst ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine Regelung, die den wirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt bzw. die Lücke im mutmaßlichen Parteiwillen füllt.

Köln, den [•] 2014

Bonn, den [•] 2014

Sparkasse KölnBonn

[...]